

Landgericht Magdeburg
- Das Präsidium -
- 320 E 1 -

Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte
bei dem Landgericht Magdeburg
für das Geschäftsjahr 2021
vom 15.12.2020

nach dem 4. Änderungsbeschluss vom 31.03.2021

Teil A
Allgemeiner Teil

Teil B
Kammern, Bestimmungen über
die Verteilung der Geschäfte und die
Vertretung im Einzelnen

Teil C
Besetzung der Kammern

Teil D
Anlagen

Teil A Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zugehörigkeit zu mehreren Spruchkörpern

1.1.1. Gehört ein Richter mehreren Spruchkörpern an, so gilt für den Vorrang folgende Reihenfolge:

- a) Strafkammer
- b) Kammer für Handelssachen
- c) Zivilkammer
- d) Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen
- e) Kammer für Rehabilitierungsverfahren

1.1.2. Gehört ein Richter mehreren Kammern derselben Art an, so geht die Tätigkeit in der Kammer vor, die das kleinere Geschäftszeichen führt; bereits anberaumte (ältere) Termine gehen jedoch in jedem Fall vor. Bei Fortsetzungsterminen in Strafsachen ist dabei der erste anberaumte Termin maßgeblich.

1.2. Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, bleibt eine Kammer für alle Sachen zuständig, die bis zum Inkrafttreten einer Änderungsanordnung bei ihr anhängig geworden sind. Ist bis zum Inkrafttreten der Änderungsanordnung eine Abgabe an eine andere Kammer verfügt worden, ist für die Wirksamkeit der Abgabe die Geschäftsverteilung vor Inkrafttreten der Änderungsanordnung maßgeblich.

1.3. Jahresgeschäftsverteilungsplan

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleibt jede Kammer für alle Sachen zuständig, die bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans bei ihr anhängig geworden sind. Ist bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans eine Abgabe an eine andere Kammer verfügt worden, ist für die Wirksamkeit der Abgabe die zur Zeit der Abgabe geltende Geschäftsverteilung maßgeblich.

1.4. Vertretung

1.4.1. Die Mitglieder einer Kammer werden durch die Mitglieder ihrer ersten und zweiten Vertreterkammer in jeweils umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters vertreten, es sei denn die Mitglieder der Kammer sind vom Vertreterkreis nach Anlage 6 ausgeschlossen. Bei Richterinnen am Landgericht Bos und Richtern am Landgericht Wollbrück gilt die Besonderheit, dass sie als Vertreter der ersten und zweiten Vertreterkammer herangezogen werden, aber nicht bei Sitzungen und Anhörungen vertreten. Bei gleichem Dienstalter vertritt der Lebensjüngere.

1.4.2. Bei Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder einer Kammer übernimmt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Vertreter den Vorsitz.

- 1.4.3. Im Übrigen erfolgt die weitere Vertretung innerhalb des Sachgebietes (Vertretungskreis) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Zunächst sind die Richter desselben Sachgebietes (Vertretungskreis), sodann die Richter des anderen Sachgebietes zuständig. Auch im Vertretungskreis des anderen Sachgebietes beginnt die Vertretung mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Präsident und Vizepräsident vertreten nicht. Die Vorsitzenden Richter vertreten nicht bei Sitzungen. Die Vertretungskreise ergeben sich aus der Anlage 6. Die Mitglieder der Kammer für Steuerberatersachen vertreten in dieser Funktion nicht. Sind von den geschäftsplanmäßig zuständigen Richtern mehrere verhindert und können nicht alle aus den Vertreterkammern ersetzt werden, so tritt der Vertreter aus der Vertreterkammer zunächst an die Stelle des nach dem im Alphabet ersten Richters der geschäftsplanmäßigen Besetzung.
- 1.4.4. Gehört ein Richter mehreren Spruchkörpern verschiedener Art an, so wird er zunächst in dem Spruchkörper, der gemäß Ziffer 1.1.1. in der Rangfolge vorrangig ist, zur Vertretung herangezogen.
- 1.4.5. Ist ein Vertreter aus der ersten Vertreterkammer zu einem Sitzungstag der vertretenen Kammer herangezogen worden, ist er bei späteren Sitzungen der vertretenen Kammer erst wieder heranzuziehen, wenn die anderen Mitglieder der ersten Vertreterkammer ebenfalls herangezogen worden sind, es sei denn, dass das jeweils zunächst heranzuziehende Mitglied verhindert ist.

2. Bestimmungen für die Strafkammern

2.1. Zuständigkeit

- 2.1.1. Die Strafkammern, denen Sondersachen zugeteilt sind, sind für diese auch dann zuständig, wenn das Verfahren zugleich andere strafbare Handlungen betrifft.
- 2.1.2. Die Strafkammer, die zuerst in einer Sache entschieden hat, bleibt für die Gnadensachen und alle übrigen Entscheidungen, für welche die Kenntnis der Persönlichkeit des Verurteilten von Bedeutung ist, zuständig, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung berufen ist.
- 2.1.3. Für Berufungsverfahren gegen denselben Angeklagten ist die Strafkammer zuständig, bei der die erste noch anhängige Berufung eingegangen ist.
- 2.1.4. Soweit die Zuständigkeit einer Strafkammer durch die Reihenfolge des Eingangs der einzutragenden Strafsache bestimmt wird, ist bei gleichzeitig eingegangenen Sachen die Reihenfolge wie folgt herzustellen: Als früher eingegangen gilt die Sache, bei welcher der Angeklagte oder Beschwerdeführer im Vergleich mit dem anderen Verfahren alphabetisch führt, wobei bei mehreren Angeklagten oder Beschwerdeführern in einem Verfahren der alphabetisch erste des jeweiligen Verfahrens entscheidend ist. Insoweit gilt die Regelung zu Ziffer 3.1.2. im Weiteren sinngemäß.
- 2.1.5. Eröffnet eine nach dem GVG oder dem JGG vorrangige Kammer eine Hauptverhandlung vor einer allgemeinen großen Strafkammer, bleibt ihre Zuständigkeit für die Verhandlung auch als große Strafkammer bestehen.
- 2.1.6. Zuständig für die Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts sind die 4. und die 9. Strafkammer, soweit es sich um Straftaten des Katalogs des § 74c GVG handelt, entsprechend dem Turnus in Anlage 3 Nr. 2, die 8. Straf-

kammer, soweit es sich um Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 - 330d StGB) handelt, und im Übrigen die 3. Strafkammer.

2.2. Zurückverweisung und Wiederaufnahmeverfahren

- 2.2.1. Bei Zurückverweisungen von Sachen des Landgerichts Magdeburg nach § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO gilt als andere Kammer:
 anstelle der 1. Strafkammer: die 5. Strafkammer, die insoweit in ihrer Funktion als allgemeine Strafkammer auch Schwurgerichtskammer sowie, wenn die Zurückverweisung an eine kleine Strafkammer erfolgt, auch kleine Strafkammer ist,
 anstelle der 2. Strafkammer: die 3. Strafkammer, die insoweit auch Jugendschutzkammer ist,
 anstelle der aufgelösten 2b. Strafkammer: die 3. Strafkammer
 anstelle der 3. Strafkammer: die 6. Strafkammer, wenn es sich um Straftaten des Katalogs des § 74c GVG handelt, und im Übrigen die 2. Strafkammer, die insoweit auch kleine Jugendkammer ist,
 anstelle der 4. Strafkammer: die 9. Strafkammer
 anstelle der 5. Strafkammer: die 1. Strafkammer, die insoweit auch Jugendschutzkammer und Kammer für Bußgeldsachen ist,
 anstelle der aufgelösten 5a. Strafkammer: die 1. Strafkammer,
 anstelle der 6. Strafkammer und aufgelösten 6a. Strafkammer: die 8. Strafkammer
 anstelle der 8. Strafkammer: die 6. Strafkammer, die insoweit auch kleine Wirtschaftsstrafkammer ist, es sei denn, die Berufung richtet sich gegen eine Entscheidung des erweiterten Schöffengerichts, die Strafsachen des Katalogs des § 74c GVG bzw. ein Verfahren gegen die Umwelt (§§ 324 – 330d StGB) zum Gegenstand haben, insoweit ist die 3. Strafkammer zuständig,
 anstelle der 9. Strafkammer: die 4. Strafkammer
- 2.2.2. Bei einer zweiten Zurückverweisung von Sachen des Landgerichts Magdeburg nach § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO gilt als andere Kammer die 3. Strafkammer, sofern es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts handelt und keine der aufgehobenen Entscheidungen von der 3. Strafkammer stammt, und im Übrigen die 1. Strafkammer, die insoweit auch Jugend-, Jugendschutz- und Wirtschaftsstrafkammer ist. Stammt eine der aufgehobenen Entscheidungen von der 1. Strafkammer, so gilt als andere Kammer die 3. Strafkammer, die insoweit auch Schwurgerichts-, Jugendschutz- und Wirtschaftsstrafkammer ist.
- 2.2.3. Bei Zurückverweisung von Sachen anderer Gerichte an das Landgericht Magdeburg nach § 354 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StPO, nach § 210 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO und in Wiederaufnahmeverfahren gemäß Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichtes Naumburg ist die nach diesem Geschäftsverteilungsplan funktional zuständige Strafkammer, im Übrigen die 1. Strafkammer zuständig. Bei Zurückverweisungen von Verfahren an eine kleine Strafkammer und in Wiederaufnahmeverfahren, in denen eine kleine Strafkammer zuständig war, ist die 6. Strafkammer zuständig, es sei denn die Entscheidung stammt von einem erweiterten Schöffengericht, insoweit ist die 3. Strafkammer zuständig. Entsprechendes gilt für Zuweisungen nach § 13a StPO.

2.3. Sonstige Bestimmungen

Die Vorsitzenden der Strafkammern werden für die ihrer Strafkammer zugeteilten Schöffen zum Vorsitzenden der Strafkammer im Sinne des § 77 Abs. 3 Satz 3 GVG bestellt.

3. Bestimmungen für die Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

3.1. Zuständigkeit

- 3.1.1. Die Zuständigkeit in Zivilsachen und Beschwerdesachen richtet sich unbeschadet etwaiger Spezialzuständigkeiten nach dem gemeinsamen Prozessregister entsprechend dem Turnus, der sich aus Anlage 4 zu diesem Geschäftsverteilungsplan ergibt.
- 3.1.2. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen ist die Reihenfolge wie folgt herzustellen: Als früher eingegangen gilt die Sache, bei welcher der Beklagte bzw. Antragsgegner oder Beschwerdegegner im Vergleich mit dem anderen Verfahren alphabetisch führt, wobei bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Beschwerdegegnern in einem Verfahren der alphabetisch erste des jeweiligen Verfahrens entscheidend ist. Kann auch danach keine Unterscheidung getroffen werden, ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen auf den bzw. die Kläger abzustellen. Maßgeblich bei der Ermittlung ist bei Einzelpersonen der Familienname des Beteiligten, bei gleichem Familiennamen zusätzlich der Vorname, bei mehreren Vornamen der alphabetisch erste, bei Vornamensgleichheit zusätzlich der Straßename der Anschrift. Adelsbezeichnungen oder ähnliche Namenszusätze bleiben außer Betracht. Bei juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereinen und bei sonstigen zusammengefassten Namen ist maßgebend der erste in der Firma usw. auftretende Personenname, unabhängig davon, ob dieser als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Beiwort auftritt:

z. B. Waggon- u. Maschinenfabrik vorm. Busch	= B,
Rohrleitungsbau "Stahl" Paul Jelinski	= J,
Wagnersche Verlagsbuchhandlung	= W,
Herzog-Julius-Hütte	= J.

Soweit ein Familienname fehlt, ist der erste Sodername oder die erste Buchstabenkombination maßgebend:

z. B. Maschinenfabrik Protos	= P,
Miag-Vertriebs-GmbH	= M,
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (P) Frieden	= F,

wobei die Bezeichnung des Gesellschaftszwecks nicht als Sodername gilt:

z. B. GfS-Gesellschaft für Selbstmotivation GmbH	= G.
--	------

Soweit auch ein derartiger Sodername fehlt, ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend, ausgenommen Deutschland, Sachsen-Anhalt, Magdeburg und deren Ableitungen (deutsche, sachsen-anhaltische usw.), sofern diese nicht, abgesehen von der Bezeichnung der Rechtsform, einziger Namensbestandteil sind:

z. B. Magdeburger Armaturenwerke AG	= A,
aber: Sachsen-Anhalt GmbH	= S.

Beim Fiskus, bei Anstalten, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist maßgebend die örtliche Bezeichnung oder, falls eine solche fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes, außer Bund, Bundesrepublik, bundesdeutsch, deutsch, sachsen-anhaltisch oder magdeburgisch (auch in Wortzusammensetzungen):

z. B. Bundesrepublik Deutschland	= D,
Staatsanwaltschaft Magdeburg	= M,
Gemeinde Irxleben	= I,

Kreis Wanzleben	= W,
Mitteldeutscher Rundfunk	= R,
Norddeutsche Landesbank	= L.

Ortszusätze (Universitätsstadt, Bad, Sankt) bleiben unberücksichtigt.

- 3.1.3. Für Restitutions-, Nichtigkeits-, Abänderungs- und Vollstreckungsgegenklagen, für die Gebührenklagen der Rechtsanwälte sowie für die entsprechenden negativen Feststellungsklagen und für Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis ist die Kammer zuständig, bei der das Ausgangsverfahren zuletzt anhängig war. Besteht die Kammer nicht mehr oder stammt die Entscheidung von einem anderen Gericht, so gilt die allgemeine Zuständigkeit.
- 3.1.4. Ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später und gleichzeitig eingehende Klagen zwischen denselben Parteien. Hat die Kammer den Antrag als unzulässig, einen Arrestantrag mangels Arrestgrundes oder einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mangels Verfügungsgrundes abgewiesen, so ergibt sich die Zuständigkeit für die später eingehende Klage aus dem Turnus in Anlage 4. Die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer wird nicht begründet, sofern den Anträgen Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen nach § 348 Abs.1 Nr. 2 c ZPO stehen, zugrunde liegen. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe begründet die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Prozesskostenhilfefanträge und Klagen in derselben Sache.
- 3.1.5. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Vormerkung einer Bauhandwerkerhypothek begründet die Zuständigkeit der Kammer auch für später und gleichzeitig eingehende Klagen auf Werklohn.
- 3.1.6. Die Zuständigkeit für OH-Verfahren sowie der gerichtlichen Entscheidung nach §§ 1025 ff. ZPO richtet sich generell nach der Zuständigkeit für O-Sachen.
- 3.1.7. Sämtliche Beschwerden in einem bei der Kammer in der Hauptsache anhängigen Verfahren werden von dieser Kammer bearbeitet.
- 3.1.8. Die Berufungskammer, die in einer Sache tätig geworden ist, bleibt für diese Sache zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Sache nach Zurückverweisung an das Gericht des ersten Rechtszuges aufgrund der dann ergangenen Entscheidung erneut an das Berufungsgericht kommt.

3.2. Abgaben

- 3.2.1. Kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits eingegangenen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist die nach den gemeinsamen Registern später eingegangene Sache an die mit der früher eingegangenen Sache befasste Kammer abzugeben. Sind Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder Beklagten bei verschiedenen Kammern anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die nach den gemeinsamen Registern später eingegangene Sache an die mit der früher eingegangenen Sache befasste Kammer abzugeben.
- 3.2.2. Eine Abgabe an eine andere Kammer findet nicht mehr statt nach Beginn der mündlichen Verhandlung oder nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Klageerweiterung. Wird die Sache von einem anderen Gericht an das Landgericht verwiesen oder

abgeben, gilt die Monatsfrist nach Eingang der Klageerwiderung nicht. Eine Abgabe findet aber nicht mehr statt nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Akten beim Landgericht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuständigkeit einer Kammer nach Ziffer 3.1. nicht gegeben ist.

Teil B**Kammern, Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte und die Vertretung im Einzelnen****1. Zahl der Kammern**

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivilsachen des Landes Sachsen-Anhalt (ZivGerZustVO) bestehen 2 Kammern für Handelssachen.

Der Präsident des Landgerichts Magdeburg hat nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Kammern gemäß § 4 AGGVG LSA wie folgt bestimmt:

- 9 Strafkammern
- 7 Zivilkammern
- 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
- 1 Kammer für Rehabilitierungsverfahren

2. Besonderheiten der Straf- und Zivilkammern**2.1. Strafkammern und Beschwerdekammern**

1. Strafkammer ist Schwurgerichtskammer, große Strafkammer, Jugendschutzkammer als allgemeine Strafkammer und Beschwerdekammer
2. Strafkammer ist große Jugendkammer und große Strafkammer als allgemeine Strafkammer und als Jugendschutzkammer und Beschwerdekammer
3. Strafkammer ist kleine und große Jugendkammer, große Strafkammer als allgemeine Strafkammer, kleine Wirtschaftsstrafkammer und kleine Strafkammer
4. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer als große und kleine Strafkammer, große Strafkammer, kleine Strafkammer, Beschwerdekammer und Kammer für Bußgeldsachen
5. Strafkammer ist große Strafkammer, Jugendschutzkammer als allgemeine Strafkammer und Beschwerdekammer sowie Kammer für Bußgeldsachen
6. Strafkammer ist kleine Strafkammer, Beschwerdekammer und Kammer für Bußgeldsachen
8. Strafkammer ist kleine Strafkammer, kleine Wirtschaftsstrafkammer, Beschwerdekammer und Kammer für Bußgeldsachen,
9. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer als große und kleine Strafkammer, große Strafkammer und kleine Strafkammer
10. Strafkammer ist Strafvollstreckungskammer

2.2. Zivilkammern

Erstinstanzliche Kammern sind die 2., 7., 9., 10. und 11. Zivilkammer.

Berufungskammern sind die 1., 2. und 7. Zivilkammer.

Beschwerdekammern sind die 1., 2., 3., 7., 9. und 10. Zivilkammer.

3. Verteilung der Geschäfte

3.1. Strafkammern

1. Strafkammer (Geschäftszeichen 21)

- a) Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG unter Anrechnung auf den Turnus in Anlage 1,
- b) Beschwerden gegen einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen nach § 74 Abs. 2 GVG,
- c) Entscheidungen nach § 74f Abs. 2 GVG, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist,
- d) Allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene gemäß § 74 Abs. 1 GVG einschließlich Jugendschutzsachen, mit Ausnahme von Jugendschutzsachen, soweit Straftaten des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeklagt sind, sowie Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz entsprechend der Zuteilung im Turnus in Anlage 1,
- e) Beschwerden in Strafsachen einschließlich Privatklegesachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer Strafkammer fallen, entsprechend der Zuteilung im Beschwerdeturnus in Anlage 2 Ziffer 2,
- f) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 17 Abs. 2, 31 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz LSA i. V. m. §§ 161a Abs. 3, 51, 70, 77 StPO,
- g) Anträge auf Festsetzung der Vergütung nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG,
- h) Entscheidungen in Strafsachen, für die nicht eine andere Strafkammer zuständig ist. Insoweit ist die 1. Strafkammer auch kleine Strafkammer.

2. Strafkammer (Geschäftszeichen 22)

- a) Jugendsachen unter Anrechnung auf den Turnus in Anlage 1,
- b) Allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene gemäß § 74 Abs. 1 GVG einschließlich Jugendschutzsachen, mit Ausnahme von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz entsprechend der Zuteilung im Turnus in Anlage 1,
- c) Jugendschutzsachen als allgemeine Strafkammer, soweit Straftaten des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeklagt sind, unter Anrechnung auf den Turnus in Anlage 1,
- d) Beschwerden gegen einzelne richterliche Anordnungen vor Anklageerhebung - mit Ausnahme der Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 111a StPO -, soweit sich der angegriffene Beschluss gegen einen zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten richtet,
- e) Beschwerden gegen einzelne richterliche Anordnungen vor Anklageerhebung in Jugendschutzsachen nach c),
- f) Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche Gesuche auf Ablehnung eines Strafrichters oder Urkundsbeamten für unbegründet erklärt worden sind.

3. Strafkammer (Geschäftszeichen 23)

- a) Allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene gemäß § 74 Abs. 1 GVG einschließlich Jugendschutzsachen, soweit nicht die Spezialzuständigkeit der 2. Strafkammer gegeben ist, entsprechend der Zuteilung im Turnus in Anlage 1,
- b) Berufungen in Jugendsachen einschließlich Jugendschutzsachen unter Anrechnung auf den Turnus in Anlage 1,
- c) als kleine Strafkammer die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 eingegangenen und noch eingehenden Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (auch erweitertes Schöffengericht) und des Strafrichters, die Strafsachen des Katalogs des § 74c GVG betreffen,
- d) als kleine Strafkammer Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts gemäß der Bestimmung in Teil A Ziffer 2.1.6. unter Anrechnung auf den Turnus in Anlage 1,
- e) die am 31.12.2020 in der 1. Strafkammer anhängigen Berufungsverfahren,
- f) Beschwerden in Strafsachen einschließlich Privatklegesachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer Strafkammer fallen, entsprechend der Zuteilung im Beschwerdeturnus in Anlage 2 Ziffer 2,
- g) OWiG-Verfahren nach § 41 Abs. 1 BDSG i. V. m. Art. 83 Abs. 4 – 6 VO (EU) 2016/679, soweit diese Jugendliche oder Heranwachsende betreffen.

4. Strafkammer (Geschäftszeichen 24)

- a) Strafsachen gemäß § 74c GVG (Wirtschaftsstrafsachen) entsprechend dem Turnus in Anlage 3 Ziffer 1.,
- b) als kleine Strafkammer die ab dem 01.01.2021 eingehenden Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (auch erweitertes Schöffengericht) und des Strafrichters, die Strafsachen des Katalogs des § 74c GVG betreffen, entsprechend dem Turnus in Anlage 3 Ziffer 2.,
- c) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 2 GVG entsprechend dem Turnus in Anlage 3 Ziffer 3.,
- d) Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 Satz 2 GVG),
- e) Strafsachen wegen in der ehemaligen DDR vor dem 03.10.1990 begangener Straftaten
 - im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
 - in Ausübung oder unter Ausnutzung oder Missbrauch staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen oder im Rahmen einer Parteitätigkeit oder
 - nach §§ 234a, 241a StGB, ausschließlich der in § 74c Abs. 1 GVG genannten Straftaten,
- f) Berufungen gegen Urteile, die eine Strafsache nach Buchstabe e) zum Gegenstand haben, sowie Beschwerden in solchen Verfahren, auch soweit Verfahren dieser Art am 31.08.1992 beim 5. Strafsenat des Bezirksgerichts Magdeburg anhängig gewesen sind,
- g) Verfahren nach § 4 Abs. 2 NS-AufHG,
- h) Beschwerden in Ordnungswidrigkeitenverfahren, in denen das Hauptzollamt Verfahrensbeteiligter ist.

5. Strafkammer (Geschäftszeichen 25)

- a) Allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene gemäß § 74 Abs. 1 GVG einschließlich Jugendschutzsachen, soweit nicht die Spezialzuständigkeit der 2. Strafkammer gegeben ist, entsprechend der Zuteilung im Turnus in Anlage 1,
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 81g Abs. 4 StPO,
- c) Beschwerden in Strafsachen einschließlich Privatklegesachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer Strafkammer fallen, entsprechend der Zuteilung im Beschwerdeturnus in Anlage 2 Ziffer 2,
- d) die am 31.10.2014 bei der 5a. Strafkammer anhängigen Verfahren einschließlich der daraus resultierenden Bewährungsungen,
- e) OWiG-Verfahren nach § 41 Abs. 1 BDSG i. V. m. Art. 83 Abs. 4 – 6 VO (EU) 2016/679, soweit nicht die 3. Strafkammer zuständig ist.

6. Strafkammer (Geschäftszeichen 26)

- a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts, soweit das Verfahren nicht der 3., 4. oder 9. Strafkammer zugewiesen ist, entsprechend dem Turnus in Anlage 2 Ziffer 1,
- b) Entscheidungen in Verfahren, die eine Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand haben und nicht in die Spezialzuständigkeit der 4. Strafkammer fallen, entsprechend dem Turnus in Anlage 2 Ziffer 1,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 111a StPO entsprechend dem Turnus in Anlage 2 Ziffer 1,

8. Strafkammer (Geschäftszeichen 28)

- a) die ersten 20 ab 01.01.2021 eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts, soweit sie nicht der 1., 4. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind, sondern die grundsätzlich nach dem Turnus in Anlage 2 Ziffer 1 verteilt würden, ohne Anrechnung auf den Turnus,
unter Anrechnung auf den Turnus in Anlage 2 Ziffer 1
- b) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (auch erweitertes Schöffengericht) und des Strafrichters, die Strafsachen gegen die Umwelt betreffen (§§ 324 – 330d StGB),
entsprechend dem Turnus in Anlage 2 Ziffer 1
- c) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts, soweit sie nicht der 3., 4. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind,
- d) Entscheidungen in Verfahren, die eine Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand haben und nicht in die Spezialzuständigkeit der 4. Strafkammer fallen, entsprechend dem Turnus in Anlage 2 Ziffer 1,
- e) Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 111a StPO.

9. Strafkammer (Geschäftszeichen 29)

- a) Strafsachen gemäß § 74c GVG (Wirtschaftsstrafsachen) entsprechend dem Turnus in Anlage 3 Ziffer 1,
- b) als kleine Strafkammer die ab dem 01.01.2021 eingehenden Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (auch erweitertes Schöffengericht) und des Strafrichters, die Strafsachen des Katalogs des § 74c GVG betreffen, entsprechend dem

Turnus in Anlage 3 Ziffer 2.,

- c) ab dem 01.01.2019 eingehende Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 2 GVG entsprechend dem Turnus in Anlage 3 Ziffer 3.,
- d) Verfahren wegen Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 - 330d StGB) sowie Beschwerden in solchen Verfahren,

10. Strafkammer (Geschäftszeichen 50)

Gesetzlich zugewiesene Aufgaben der Strafvollstreckungskammer.

3.2. Zivilkammern, Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:

1. Zivilkammer (Geschäftszeichen 1)

Unter Anrechnung auf den Sonderturnuskreis S-T in Anlage 4

- a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
- b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
- d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in erbrechtlichen Streitigkeiten,
- e) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Mietsachen gemäß § 29a ZPO und § 23 Nr. 2 a GVG, soweit in solchen Sachen nicht die 2. Zivilkammer zuständig ist,
- f) allgemeine Berufungssachen und Beschwerdesachen gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen nach Maßgabe des Sonderturnuskreises S-T,
- g) Entscheidungen nach §§ 36, 45 Abs. 3 ZPO in C-Sachen,
sowie
- h) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der 3. und 7. Zivilkammer.

2. Zivilkammer (Geschäftszeichen 2)

Unter Anrechnung auf den Turnuskreis O in Anlage 4

- a) Streitigkeiten (O, OH-Sachen) aus Bank- und Finanzgeschäften nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 b ZPO,
- b) insolvenzrechtliche Streitigkeiten (O, OH-Sachen) und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz,
- c) allgemeine Streitigkeiten (O, OH-Sachen) nach Maßgabe des Turnuskreises O, unter Anrechnung auf den Sonderturnus S-T in Anlage 4
- d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,

- e) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
- f) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz,
- g) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Magdeburg in Mietsachen gemäß § 29a ZPO und § 23 Nr. 2 a GVG,
- h) Entscheidungen nach §§ 36, 45 Abs. 3 ZPO in C-Sachen,
- i) allgemeine Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen nach Maßgabe des Sonderturnus S-T,
sowie
- j) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der 9. Zivilkammer.

3. Zivilkammer (Geschäftszeichen 3)

- a) Beschwerden in Verfahren nach der Insolvenz-, Konkurs- und Gesamtvollstreckungsordnung,
- b) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Entscheidungen gemäß § 2 ZVG,
- c) Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren nach der ZPO.

7. Zivilkammer (Geschäftszeichen 7)

- a) Alle gemäß § 5 der ZivGerZustVO zur Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg gehörenden - nicht den Kammern für Handelssachen zufallenden - Sachen aus dem Urheberrecht nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 k ZPO mit Ausnahme solcher Streitigkeiten aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie im Sinne des § 348 Abs. 1 Nr. 2 j ZPO sowie Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 f ZPO, soweit sie nicht mit Sachen aus dem Urheberrecht aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie im Sinne des § 348 Abs. 1 Nr. 2 j ZPO im Zusammenhang stehen,
- b) alle gemäß § 6 Nr. 1 ZivGerZustVO zur Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg gehörenden - nicht den Kammern für Handelssachen zufallenden - bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich ergeben aus
 - aa) dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - bb) dem Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008
 - cc) dem Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 k ZPO,
- c) alle gemäß § 6 Nr. 2 ZivGerZustVO zur Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg gehörenden, nicht den Kammern für Handelssachen zufallenden:
 - aa) Patentstreitsachen,
 - bb) Gebrauchsmusterstreitsachen,
 - cc) Topographieschutzsachen,

- dd) Designstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen,
- ee) Kennzeichen- und Gemeinschaftsmarkenstreitsachen,
- ff) Sortenschutzstreitsachen und Streitsachen über den gemeinschaftlichen Sortenschutz,
- gg) Streitsachen über den Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen,

nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 k ZPO sowie Firmenstreitsachen nach § 348 Abs.1 Nr. 2 f ZPO,

- d) alle gemäß § 6 des Unterlassungsklagengesetz (BGBl. I 2001, Seite 3173ff.) den Landgerichten zugewiesenen Sachen nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 k ZPO,
 - e) Streitigkeiten aus den Bereichen des Verlagsrechts nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 i ZPO,
 - f) die dem Landgericht gemäß §§ 140b Abs. 9 PatentG, 24b Abs. 9 Gebrauchsmustergesetz, 19 Abs. 9 Markengesetz, 101 Abs. 9 Urheberrechtsgesetz, 46 Abs. 9 Designgesetz, 37b Abs. 9 Sortenschutzgesetz zugewiesenen Entscheidungen,
- sowie
- g) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der 1. Zivilkammer.

9. Zivilkammer (Geschäftszeichen 9)

Unter Anrechnung auf den Sonderturnuskreis BAU in Anlage 4

Streitigkeiten (O, OH-Sachen) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO, nach Maßgabe des Sonderturnuskreises BAU,

unter Anrechnung auf den Turnuskreis O in Anlage 4

- a) Streitigkeiten (O, OH-Sachen) über Ansprüche aus Heilbehandlungen nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 e ZPO,
- b) Streitigkeiten (O, OH-Sachen) über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO,
- c) Beschwerden aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG bzw. FGG mit Ausnahme von Abschiebehaftsachen, für die die 10. Zivilkammer zuständig ist,
- d) Entscheidungen nach §§ 5 FamFG und 5 FGG,
- e) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter,
- f) allgemeine Streitigkeiten (O, OH-Sachen) nach Maßgabe des Turnuskreises O, sowie
- g) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der 11. Zivilkammer.

10. Zivilkammer (Geschäftszeichen 10)

Unter Anrechnung auf den Sonderturnuskreis BAU in Anlage 4

Streitigkeiten (O, OH-Sachen) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO, nach Maßgabe des Sonderturnuskreises BAU

Unter Anrechnung auf den Turnuskreis O in Anlage 4

- a) Streitigkeiten gemäß § 71 Abs. 2 GVG (Amtshaftung) und § 19 BNotO (Ampflichtverletzung), die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 k ZPO,
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff,
- c) erbrechtliche Streitigkeiten,
- d) erstinstanzliche Zivilverfahren im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steuerung des Motors und/oder der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen,
- e) Beschwerden bzw. Entscheidungen in Notarkosten- und Notaruntätigkeitsangelegenheiten,
- f) Beschwerden in Abschiebehaftsachen,
- g) Verfahren gemäß § 18 Bodensonderungsgesetz,
- h) Beschwerden und Entscheidungen in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw., die nicht ausdrücklich einer der übrigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen zugewiesen sind,
- i) allgemeine Streitigkeiten (O, OH-Sachen) nach Maßgabe des Turnuskreises O, sowie
- j) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der 2. Zivilkammer.

11. Zivilkammer (Geschäftszeichen 11)

Unter Anrechnung auf den Sonderturnuskreis BAU in Anlage 4

Streitigkeiten (O, OH-Sachen) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO, nach Maßgabe des Sonderturnuskreises BAU,

unter Anrechnung auf den Turnuskreis O in Anlage 4

- a) Streitigkeiten (O, OH-Sachen) aus Versicherungsvertragsverhältnissen nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 h ZPO,
- b) Streitigkeiten (O, OH-Sachen) aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 j ZPO auch soweit es sich um gemäß § 5 ZivGerZustVO zur Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg gehörende - nicht den Kammern für Handelssachen zufallende - Sachen aus dem Urheberrecht nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 i und k ZPO oder um Streitigkeiten aufgrund des UWG nach § 348 Abs. 1 Nr. 2 f ZPO handelt,
- c) Verfahren gemäß §§ 722, 723 ZPO und Art. 38 ff. EuGVVO,
- d) allgemeine Streitigkeiten (O-OH-Sachen) nach Maßgabe des Turnuskreises O, sowie
- e) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der 10. Zivilkammer.

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

(Geschäftszeichen 35)

Berufsgerichtliche Verfahren nach StBerG.

3.3. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen (Geschäftszeichen 31)

Verfahren, die

- a) Handelssachen gemäß §§ 94 ff. GVG sind,
- b) sonst durch Gesetz oder Verordnung der Kammer für Handelssachen zugewiesen sind, einschließlich der Berufungen und Beschwerden in Handelssachen, soweit nicht die Spezialzuständigkeit der 4. Kammer für Handelssachen gegeben ist,
- c) Spezialzuständigkeit für Einigungsstellensachen: Beschwerden gegen Beschlüsse der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der IHK Magdeburg (§ 15 UWG).

4. Kammer für Handelssachen (Geschäftszeichen 36)

- a) Sämtliche den Kammern für Handelssachen zufallende Sachen für die bei Zuständigkeit einer Zivilkammer die Spezialzuständigkeit der 7. Zivilkammer gegeben wäre, soweit nicht die Spezialzuständigkeit der 1. Kammer für Handelssachen gegeben ist,
- b) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 f GVG).

3.4. Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Rehabilitierungsverfahren (Verfahren nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz StrRehaG)) einschließlich der nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführenden anhängigen Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren sowie Kostenfestsetzungsentscheidungen.

4. Vertretung

4.1. Strafkammern

Vertretene Strafkammer	Vertreterkammern	
	Erste	Zweite
1.	5.	2.
2.	3.	5.
3.	2.	1.
4.	9.	8.
5.	1.	2.
6.	8.	4.
8.	6.	9.
9.	4.	8.
10.	1.	5.

4.2. Zivilkammern, Kammern für Handelssachen, Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vertretene Zivilkammer	Vertreterkammern (Zivilkammern)	
	Erste	Zweite
1.	2.	11.
2.	1.	9.
3.	11.	1.
7.	10.	9.
9.	11.	10.
10.	9.	11.
11.	10.	9.
1. KfH	4. KfH	2. ZK
4. KfH	1. KfH	2. ZK
K. f. StB- u. StBev-Sachen	11.	9.

Die Handelsrichter der 1. KfH werden von denen der 4. KfH, die Handelsrichter der 4. KfH werden von denen der 1. KfH vertreten.

4.3. Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Vertreterkammer: 6. Strafkammer

5. Ergänzungsrichter

Verhandelt die Kammer in der Strafsache mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer oder mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und verfügt sie über weitere Mitglieder, sind diese in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienalters, beginnend mit dem dienstältesten, heranzuziehen. Proberichter sind hiervon ausgenommen.

Im Übrigen werden zu Ergänzungsrichterinnen in folgender Reihenfolge bestellt:

1. Ri'inLG Wahl-Schwentker,
2. Ri'inLG Klose.

Maßgeblich für die Reihenfolge ist der Zeitpunkt des Eingangs der Heranziehungsanordnung bei dem Präsidenten des Landgerichts. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt eine Zuteilung von der Kammer mit der niedrigeren Zahl an aufsteigend. Jede Ergänzungsrichterin kann nur einmal im Jahr herangezogen werden.

Teil C**Besetzung der Kammern**

Abkürzungen:

P = Richter auf Probe

K = Richter kraft Auftrags

A = Abgeordnete Richter

Zur Änderung des Zusatzes bedarf es keines Beschlusses des Präsidiums; es gilt jeweils der für den betreffenden Richter richtige Zusatz.

Folgende Richter sind für Verwaltungsaufgaben freigestellt:

PräsLG Böger	Freistellung mit 0,8 Arbeitskraftanteilen (AkA)
VPräsLG Dr. Koch	Freistellung mit 0,4 AkA
Ri'inLG Schulze	Freistellung mit 0,75 AkA
RiLG Löffler	Freistellung mit 0,2 AkA
RiLG Draack	Freistellung mit 0,2 AkA

1. Strafkammern**1. Strafkammer**

Vors.: VRiLG Sternberg (0,95)

Stellv. Vors.: RiLG Dr. Hevers

Beis.: RiLG Dr. Hevers (0,96)

Ri Bedau P (0,96)

2. Strafkammer

Vors.: VRi'inLG Seydell (1,0)

Stellv. Vors.: Ri'inLG Körner-Venderbosch

Beis.: Ri'inLG Körner-Venderbosch (1,0)

Ri'inLG Fehrmann (1,0)

3. Strafkammer

Vors.: VRi'inLG Lehmann (0,5)

Stellv. Vors.: RiLG Flotho

Beis.: RiLG Flotho (0,2)

Ri'inLG Overdick-Koch (0,96)

Hinzuzuziehender Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Ri'inLG Overdick-Koch (Vertreter: RiLG Flotho)

4. Strafkammer

Vors.: VRi'inLG Dr. Sänger (1,0)

Stellv. Vors.: Ri'inLG Meyer

Beis.: Ri'inLG Meyer (0,8)

RiLG Flotho (0,35)

Ri Weiß P (0,7)

Ri Dr. Gebauer P (0,4)

Hinzuzuziehender Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Ri Weiß (Vertreterin: Ri'inLG Meyer)

5. Strafkammer

Vors.: VRi'inLG Methling (1,0)

Stellv. Vors.: Ri'inLG Lorenz

Beis.: Ri'inLG Lorenz (1,0)

Ri'in Paske P (0,96)

6. Strafkammer

Vors.: VPräsLG Dr. Koch (0,6)

Stellv. Vors.: RiLG Dr. Hevers

Beis.: RiLG Dr. Hevers (0,04)

Ri Bedau P (0,04)

8. Strafkammer

Vors.: VRiLG Majstrak (1,0)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Overdick-Koch

Beis.: Ri'inLG Overdick-Koch (0,04)
 Ri'in Paske (0,04)

Hinzuzuziehender Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Ri'in Paske (Vertreterin: Ri'inLG Overdick-Koch)

9. Strafkammer

Vors.: VRiLG Caspari (1,0)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Stell

Beis.: Ri'inLG Stell (1,0)
 Ri'inLG Krahl (1,0)

Hinzuzuziehende Richterin gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Ri'inLG Stell (Vertreterin: Ri'inLG Krahl)

10. Strafkammer

Vors.: VRiLG Semmler (0,1)
 Stellv. Vors.: RiLG Engelhart

Beis.: RiLG Engelhart (1,0)
 Ri'inLG Bos (0,2)

2. Zivilkammern, Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen**1. Zivilkammer**

Vors.: PräsLG Böger (0,2)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Klose

Beis.: Ri'inLG Klose (0,5)
 Ri'inLG Schulze (0,25)

2. Zivilkammer

Vors.: VRiLG Dr. Otto (1,0)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Ohlms

Beis.: Ri'inLG Ohlms (0,9)
 Ri'inLG Klose (0,5)
 Ri Lorenz P (1,0)
 Ri'in Eisenträger P (1,0)

3. Zivilkammer

Vors.: VRi'inLG Semmler (0,1)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Wein

Beis.: Ri'inLG Wein (0,05)
 Ri'inLG Wahl-Schwentker (0,2)

7. Zivilkammer

Vors.: VRi'inLG Dr. Limbach (0,1)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Ohlms

Beis.: Ri'inLG Ohlms (0,1)
 RiLG Glinski (0,1)

9. Zivilkammer

Vors.: VRi'inLG Soehring (1,0)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Lanza-Blasig

Beis.: Ri'inLG Lanza-Blasig (0,8)
 RiLG Glinski (0,7)
 Ri'in Geppert P (1,0)
 Ri Eilers P (1,0)
 Ri Ebert P (1,0)

10. Zivilkammer

Vors.: VRi'inLG Dr. Limbach (0,6)
 Stellv. Vors.: RiLG Löffler

Beis.: RiLG Löffler (0,80)
 RiLG Flotho (0,45)

11. Zivilkammer

Vors.: VRiLG Krogull (1,0)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Aporius A

Beis.: Ri'inLG Aporius A (0,75)
 Ri'inLG Wein (0,7)
 RiLG Draack (0,55)
 Ri'in Bonitz P (1,0)
 Ri Späte P (1,0)

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO:

RiLG Glinski (0,2)
 Ri'inLG Lanza-Blasig (0,2)
 VRi'inLG Semmler (0,2)

Die Zuständigkeit der Güterichter ergibt sich aus der Anlage 5.

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vors.: VRiLG Majstrak
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Körner-Venderbosch

Beis.: Ri'inLG Körner-Venderbosch
 Ri'inLG Overdick-Koch

Als von der Landesjustizverwaltung berufene ehrenamtliche Richter gehören der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen an:

Steuerberater Dr. Asmus Roth,
 Steuerberaterin Dinah Jahn,
 Steuerbevollmächtigter Ernst-Hermann Elskamp,
 Steuerberater Karsten Ecke.

3. Kammern für Handelssachen**1. Kammer für Handelssachen**

Vors.: VRi'inLG Semmler (0,60)

Beis.: HRi Kramersmeyer
 HRi Haase
 HRi Ebert
 HRi Fabig
 HRi'in Ziem
 HRi'in Brockmann
 HRi Schindler
 HRi Harkner
 HRi Schüller
 HRi'in Görs
 HRi Dr. Schünemann
 HRi Wolf
 HRi Herdt

4. Kammer für Handelssachen

Vors.: VRi'inLG Dr. Limbach (0,30)

Beis.: HRi Dr. Runge
 HRi Herdt
 HRi Schmidt
 HRi Eckert
 HRi Bourgett

HRi'in Ziem
 HRi Ebert
 HRi Harkner
 HRi Schüller

4. Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Vors.: VRiLG Sternberg (0,05)
 Stellv. Vors.: Ri'inLG Wahl-Schwentker

Beis.: Ri'inLG Wahl-Schwentker (0,3)
 RiLG Wollbrück (1,0)
 Ri Weiß (0,3)
 Ri'inLG Meyer (0,2)

Böger

Flotho

(Dr. Otto)
 VRiLG Dr. Otto ist
 urlaubsbedingt an der
 Beschlussfassung
 gehindert.
 Böger

Lanza-Blasig

Soehring

(Löffler)
 RiLG Löffler ist
 urlaubsbedingt an der
 Beschlussfassung
 gehindert.
 Böger

Krogull

Methling

Dr. Sängner

Teil D Anlagen

Anlage 1

Turnusregeln für allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene gemäß § 74 Abs. 1 GVG einschließlich Jugendschutzsachen, soweit nicht die Spezialzuständigkeit der 2. Strafkammer gegeben ist:

1. Die 1., 2., 3. und 5. Strafkammer bearbeiten die eingehenden allgemeinen Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Spezialzuständigkeit der 2. Strafkammer gegeben ist, nach einem gemeinsamen Eingangsverzeichnis, in das diese in der durch den Eingangsstempel vorgegebenen Reihenfolge eingetragen werden. Maßgebend ist der Eingang bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle, die das gemeinsame Eingangsverzeichnis führt, auch wenn die Sache irrtümlich zunächst in den Geschäftsgang gelangt ist. Für gleichzeitig eingegangene Sachen gilt Teil A Ziffer 2.1.4.
2. Die Strafsachen gegen Erwachsene gemäß § 74 Abs. 1 GVG nach dem Betäubungsmittelgesetz gehen ab 05.01.2021 immer im Wechsel in die 3. und 5. Strafkammer, beginnend mit der 3. Strafkammer.
3. Im Übrigen erfolgt die Verteilung ab dem 01.01.2021 beginnend mit der 5. Strafkammer umlaufend in absteigender Reihenfolge der jeweiligen Abteilungsgeschäftszeichen, wobei jede Strafsache zwei Punkten entspricht. Die 3. und 5. Strafkammer erhalten für jede in ihre Spezialzuständigkeit fallende Strafsache zwei Punkte. Die 1. und die 2. Strafkammer erhalten für jede bei ihnen eingehende Schwurgerichtssache vier Punkte. Die 3. Strafkammer erhält für jede bei ihr eingehende Berufung gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts drei Punkte und für jede Berufung in Jugendsachen einschließlich Jugendschutzsachen 0,4 Punkte. Die 2. Strafkammer erhält für jede in ihre Spezialzuständigkeit fallende erstinstanzliche Jugendsache einschließlich Jugendschutzsachen, soweit Straftaten des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeklagt sind, drei Punkte. Alle Strafkammern erhalten für jede Jugendschutzsache drei Punkte. Nachträgliche Abgaben werden zugunsten der aufnehmenden Kammer im Turnus als Eingang berücksichtigt. Eine irrtümliche Falschzuteilung, die zu korrigieren ist, berührt die nachfolgenden Zuteilungen nicht. Werden bei einer Kammer ein oder mehrere Verfahren durch Verbindung gemäß § 4 StPO anhängig, wird der Kammer dafür ein Punkt angerechnet.
4. Abtrennungen von Strafverfahren bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.
5. Der Turnus gilt auch, wenn eine Strafsache gemäß § 74 Abs. 1 GVG einschließlich Jugendschutzsachen, die nicht in die Spezialzuständigkeit der 2. oder 4. Strafkammer fällt, gemäß §§ 209, 270 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts verwiesen oder dieser gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a StPO zur Entscheidung vorgelegt wird. Eine Sache, die an ein Gericht niedriger Ordnung verwiesen worden war oder von einem Gericht niedriger Ordnung gemäß § 270 StPO an das Landgericht Magdeburg verwiesen worden ist, wird bei erneuter Vorlage oder Verweisung an das Landgericht der zuvor damit befassten Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Gelangt eine Sache nach Rücknahme der Anklage oder in den Fällen der §§ 209 Abs. 2, 225a StPO erneut an das Landgericht, wird sie der zuvor damit befassten Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
6. Die zurückverwiesenen Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden den nach Teil A Ziffer 2.2. zuständigen Kammern nach Maßgabe der Ziffer 2. auf den Turnus angerechnet.

Anlage 2

Turnusregeln für Berufungen und Beschwerden in Strafsachen sowie für Verfahren, die eine Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand haben:

1. Die 6. und 8. Strafkammer bearbeiten die nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fallenden
 - a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters,
 - b) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts,
 - c) Entscheidungen in Verfahren, die eine Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand haben, und Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 111a StPO

jeweils nach einem gemeinsamen Eingangsverzeichnis, in das die Verfahren in der durch den Eingangsstempel vorgegebenen Reihenfolge eingetragen werden. Maßgebend ist der Eingang bei der zentralen Eingangsstelle, auch wenn die Sache irrtümlich zunächst in den Geschäftsgang gelangt ist. Für gleichzeitig eingegangene Sachen gilt Teil A Ziffer 2.1.4.

Die Verteilung erfolgt umlaufend, beginnend seit dem 01.01.2019 mit der 6. Strafkammer. Eine irrtümliche Falschzuteilung, die zu korrigieren ist, berührt die nachfolgenden Zuteilungen nicht. Zurückverwiesene Sachen werden auf den Turnus angerechnet. Nachträgliche Abgaben werden zugunsten der aufnehmenden Kammer im Turnus als Eingang berücksichtigt.

2. Die 1., 3. und 5. Strafkammer bearbeiten die Beschwerden in Strafsachen einschließlich Privatklegesachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, für die keine Spezialzuständigkeit einer Kammer besteht, nach einem gemeinsamen Eingangsverzeichnis, in das die Verfahren in der durch den Eingangsstempel vorgegebenen Reihenfolge eingetragen werden. Maßgebend ist der Eingang bei der zentralen Eingangsstelle, auch wenn die Sache irrtümlich zunächst in den Geschäftsgang gelangt ist. Für gleichzeitig eingegangene Sachen gilt Teil A Ziffer 2.1.4.

Die Verteilung erfolgt beginnend am 01.01.2021 mit der 5. Strafkammer umlaufend in absteigender Reihenfolge der jeweiligen Abteilungsgeschäftszeichen. Eine irrtümliche Falschzuteilung, die zu korrigieren ist, berührt die nachfolgenden Zuteilungen nicht. Beschwerdeverfahren, die in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, werden auf den Turnus nicht angerechnet.

Turnusregeln für erstinstanzliche Strafsachen gemäß § 74 c GVG, Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (auch erweitertes Schöffengericht) und des Strafrichters, die Strafsachen des Katalogs des § 74c GVG betreffen, und Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 2 GVG:

Die 4. und 9. Strafkammer bearbeiten

1. erstinstanzliche Strafsachen gemäß § 74c GVG (Wirtschaftsstrafsachen)

nach einem gemeinsamen Eingangsverzeichnis, in das die Verfahren in der durch den Eingangstempel vorgegebenen Reihenfolge eingetragen werden. Maßgebend ist der Eingang in der zentralen Eingangsstelle, auch wenn die Sache irrtümlich zunächst in den Geschäftsgang gelangt ist. Für gleichzeitig eingegangene Sachen gilt Teil A Ziffer 2.1.4. Die Verteilung erfolgt umlaufend, beginnend am 01.01.2019 mit der 4. Strafkammer. Eine irrtümliche Falschzuweisung, die zu korrigieren ist, berührt die nachfolgenden Zuteilungen nicht. Zurückverwiesene Sachen werden auf den Turnus angerechnet. Nachträglich Abgaben werden zugunsten der aufnehmenden Kammer im Turnus als Eingang berücksichtigt.

2. Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (auch erweitertes Schöffengericht) und des Strafrichters, die Strafsachen des Katalogs des § 74c GVG betreffen,

nach einem gemeinsamen Eingangsverzeichnis, in das die Verfahren in der durch den Eingangstempel vorgegebenen Reihenfolge eingetragen werden. Maßgebend ist der Eingang in der zentralen Eingangsstelle, auch wenn die Sache irrtümlich zunächst in den Geschäftsgang gelangt ist. Für gleichzeitig eingegangene Sachen gilt Teil A Ziffer 2.1.4. Die Verteilung erfolgt umlaufend, beginnend am 01.01.2021 mit der 4. Strafkammer. Eine irrtümliche Falschzuweisung, die zu korrigieren ist, berührt die nachfolgenden Zuteilungen nicht. Zurückverwiesene Sachen werden auf den Turnus angerechnet. Nachträglich Abgaben werden zugunsten der aufnehmenden Kammer im Turnus als Eingang berücksichtigt.

3. Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs.2 GVG

nach einem gemeinsamen Eingangsverzeichnis, in das die Verfahren in der durch den Eingangstempel vorgegebenen Reihenfolge eingetragen werden. Maßgebend ist der Eingang in der zentralen Eingangsstelle, auch wenn die Sache irrtümlich zunächst in den Geschäftsgang gelangt ist. Für gleichzeitig eingegangene Sachen gilt Teil A Ziffer 2.1.4. Die Verteilung erfolgt abwechselnd, beginnend mit dem 01.01.2019 mit der 4. Strafkammer. Eine irrtümliche Falschzuteilung, die zu korrigieren ist, berührt die nachfolgenden Zuteilungen nicht. Beschwerdeverfahren, die in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, werden auf den Turnus nicht angerechnet.

Die Zuständigkeit einer Kammer für eine Beschwerde begründet ihre Zuständigkeit für weitere in demselben Ermittlungsverfahren (bestimmt sich nach dem Js-Aktenzeichen) eingehende Beschwerden. Diese weiteren Beschwerden werden im Turnus jeweils als Eingang berücksichtigt, indem die Kammer bei der nächsten Zuteilung übersprungen wird.

Zuständigkeitsregeln für Zivilverfahren, die am Turnus teilnehmen:

1. Prozessregister

Es werden jeweils gemeinsame Prozessregister für erstinstanzliche Zivilsachen (O, OH), für Verfahren der Kammern für Handelssachen (O, OH), für zweitinstanzliche Zivilsachen (S, SH) sowie für Beschwerdesachen (T) geführt, aus denen die Geschäftszeichen vergeben werden. Die Zuständigkeit der einzelnen Kammern richtet sich dabei innerhalb dieser gemeinsamen Prozessregister nach dem unter Ziffer 2 aufgeführten Verteilungsmodus unter Berücksichtigung etwaiger Spezialzuständigkeiten.

2. Turnus

2.1. Die Geschäfte der Zivilkammern 1, 2, 9, 10, und 11 werden über Turnuskreise verteilt. Sachen der Zivilkammern 2, 9, 10 und 11 werden in einem Stammturnuskreis O erfasst.

Dem Stammturnus O vorgeschaltet ist der Sonderturnuskreis BAU (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen). An diesem Turnuskreis nehmen die Zivilkammern 9, 10 und 11 teil.

Dem Stammturnus O weiter vorgeschaltet ist der Sonderturnus S-T (Berufungs- und Beschwerdesachen). An diesem Turnuskreis nehmen die Zivilkammern 1 und 2 teil.

2.2. Besteht die Spezialzuständigkeit einer Kammer, wird das Verfahren dieser Kammer direkt zugeteilt.

Im Übrigen ergibt sich die Verteilung der Geschäfte innerhalb der (Sonder-) Turnuskreise aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer). Mit der Zuweisung der Verfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle werden der Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto im Stammturnus und gegebenenfalls im Sonderturnuskreis die nach dem unter 2.4. dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Zuweisungspunkte, die im Sonderturnuskreis BAU gutgeschrieben werden, werden zugleich im Stammturnuskreis O verbucht. Zuweisungspunkte, die im Sonderturnus S-T gutgeschrieben werden, werden nicht im Stammturnus O verbucht.

2.3. Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter 2.4. dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

2.4. Die Zuweisungspunkte (ZP) werden ermittelt, indem die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AkA) geteilt wird:

$$ZP = W : AkA$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- 2.5. Wird ein Verfahren, das im Jahr 2018 eingegangen ist, nach dem 01.01.2019 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen nach Maßgabe von 2.4. mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus der damaligen Wertigkeit der Sache multipliziert mit zehn, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der Kammer ergibt.
3. Wertigkeiten der Verfahren
- Erstinstanzliche Arzthaftungssachen, Bau- und Architektensachen, Personenhaftungs- und Honorarforderungen, Auseinandersetzung von Gesellschaften und Kartellsachen (Registerzeichen O) entsprechen jeweils 20 Punkten,
- erstinstanzliche Verkehrsunfall-, Versicherungsvertrags- und Kapitalanlagesachen (Registerzeichen O) entsprechen jeweils 15 Punkten,
- alle übrigen erstinstanzlichen Verfahren (O und OH) sowie Berufungssachen entsprechen jeweils 10 Punkten,
- Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungs-gesetz entsprechen jeweils 6 Punkten,
- sonstige Beschwerden entsprechen jeweils 3 Punkten.
4. Arbeitskraftanteile
- 4.1. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 4.2. Für die am Turnus teilnehmenden Kammern gelten folgende Arbeitskraftanteile:
- | | |
|------------------|--|
| 1. Zivilkammer: | 0,95 |
| 2. Zivilkammer: | 3,15 für den Stammturnus O und 1,00 für den Sonderturnus S-T |
| 9. Zivilkammer: | 4,0 |
| 10. Zivilkammer: | 1,85 |
| 11. Zivilkammer: | 4,5 |
- 4.3. Ist ein Kammermitglied für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen arbeitsunfähig erkrankt, werden nach Ablauf dieses Zeitraumes die Arbeitskraftanteile der am Turnus teilnehmenden Kammer um den Arbeitskraftanteil dieses Kammermitgliedes herabgesetzt, wobei eine zwischenzeitlich eintretende unterbrechende Arbeitsfähigkeit von weniger als zehn Werktagen unberücksichtigt bleibt.

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

1. Die an die Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO verwiesenen Verfahren sämtlicher Kammern werden in ein gemeinsames Register eingetragen. Die Zuständigkeit der Güterichter richtet sich nach den Endziffern der in dem gemeinsamen Register geführten AR-Aktenzeichen:
Ri'inLG Lanza-Blasig: 0, 2, 8, 07, 17, 27,
VRi'inLG Semmer: 1, 3, 5, 37, 47, 57,
RiLG Glinski: 4, 6, 9, 67, 77, 87, 97
2. Vertreten werden: VRi'inLG Semmler von Ri'inLG Lanza-Blasig (1. Vertreterin) und RiLG Glinski (2. Vertreter), Ri'inLG Lanza-Blasig von RiLG Glinski (1. Vertreter) und VRi'inLG Semmler (2. Vertreterin), RiLG Glinski von VRi'inLG Semmler (1. Vertreterin) und Ri'inLG Lanza-Blasig (2. Vertreterin).
3. Wird ein Verfahren mehrfach an einen Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO verwiesen, verbleibt das Verfahren bei dem ersten mit der Sache befassten Güterichter.

Alphabetische Reihenfolge der Richterinnen und Richter nach Sachgebieten (Vertretungskreise)

Sachgebiet 1: Zivilkammern /Kammern für Handelssachen

Richterin am Landgericht	Aporius
Richterin	Bonitz
Richter am Landgericht	Draack
Richter	Ebert
Richter	Eilers
Richterin	Eisenträger
Richter am Landgericht	Flotho
Richterin	Geppert
Richter am Landgericht	Glinski
Richterin am Landgericht	Klose
Vorsitzender Richter am Landgericht	Krogull
Richterin am Landgericht	Lanza-Blasig
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Limbach, Dr.
Richter am Landgericht	Löffler
Richter	Lorenz
Richterin am Landgericht	Ohlms
Vorsitzender Richter am Landgericht	Otto, Dr.
Richterin am Landgericht	Schulze
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Semmler
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Soehring
Richter	Späte
Richterin am Landgericht	Wahl-Schwentker
Richterin am Landgericht	Wein

Sachgebiet 2: Strafkammern /Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Richter	Bedau
Vorsitzender Richter am Landgericht	Caspari
Richter am Landgericht	Engelhart
Richterin am Landgericht	Fehrmann
Richter am Landgericht	Dr. Hevers
Richterin am Landgericht	Körner-Venderbosch
Richterin am Landgericht	Krahl
Richterin am Landgericht	Lorenz
Vorsitzender Richter am Landgericht	Majstrak
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Methling
Richterin am Landgericht	Meyer
Richterin am Landgericht	Overdick-Koch
Richterin	Paske
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Sänger, Dr.
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Seydell
Richterin am Landgericht	Stell
Vorsitzender Richter am Landgericht	Sternberg
Richter	Weiß

VRi'inLG Lehmann, VRi'inLG Semmler, RiLG Löffler, Ri'inLG Bos, RiLG Flotho, RiLG Wollbrück, Ri'inLG Wahl-Schwentker und Ri Dr. Gebauer nehmen nicht am Vertretungskreis des Sachgebietes 2 teil.

30
Anlage 7

Nachrichtliche Mitteilungen:

Ebene C

Saal C11	Saal C12	Saal C24
Montag: 2. Zivilkammer Dienstag: 9. Zivilkammer Mittwoch: 2. Zivilkammer Donnerstag: 2. Zivilkammer Freitag: 2. Zivilkammer	Montag: nicht belegt Dienstag: 10. Zivilkammer Mittwoch: 7./10. Zivilkammer/ 4. KfH Donnerstag: 10. Zivilkammer Freitag: 10. Zivilkammer	Montag: nicht belegt Dienstag: nicht belegt Mittwoch: nicht belegt Donnerstag: nicht belegt Freitag: nicht belegt

Ebene B

Saal B11	Saal B12
Montag: 10. Zivilkammer Dienstag: nicht belegt Mittwoch: nicht belegt Donnerstag: nicht belegt Freitag: nicht belegt	Montag: 9. Zivilkammer Dienstag: nicht belegt Mittwoch: 9. Strafkammer Donnerstag: 9. Strafkammer Freitag: 9. Zivilkammer

Ebene A

Saal A11	Saal A12	Saal A13	Saal A14	Saal A23
Montag: 11. Zivilkammer Dienstag: 11. Zivilkammer Mittwoch: 11. Zivilkammer Donnerstag: 11. Zivilkammer Freitag: 11. Zivilkammer	Montag: nicht belegt Dienstag: 8. Strafkammer Mittwoch: 8. Strafkammer Donnerstag: 9. Zivilkammer Freitag: nicht belegt	Montag: nicht belegt Dienstag: 6. Strafkammer Mittwoch: 6. Strafkammer Donnerstag: 6. Strafkammer Freitag: 1. Zivilkammer	Montag: nicht belegt Dienstag: 2. Zivilkammer Mittwoch: 2. Zivilkammer Donnerstag: 1. Zivilkammer Freitag: 1. Zivilkammer	Montag: 1. Strafkammer Dienstag: 1. Strafkammer Mittwoch: 1. Strafkammer Donnerstag: 1. Strafkammer Freitag: 1. Strafkammer

Ebene E

Saal E11	Saal E12	Saal E13	Saal E14
Montag: nicht belegt Dienstag: 9. Zivilkammer Mittwoch: 10. Strafkammer Donnerstag: 10. Strafkammer Freitag: 10. Strafkammer	Montag: 3. Strafkammer Dienstag: 3. Strafkammer Mittwoch: 3. Strafkammer Donnerstag: 3. Strafkammer Freitag: 3. Strafkammer	Montag: 11. Zivilkammer Dienstag: 11. Zivilkammer Mittwoch: 11. Zivilkammer Donnerstag: 11. Zivilkammer Freitag: 11. Zivilkammer	Montag: 10. Strafkammer Dienstag: 1. KfH Mittwoch: 10. Strafkammer Donnerstag: 9. Zivilkammer Freitag: 1. KfH

Altbau

Saal 3	Saal 4	Saal 5	Saal 6
Montag: 9. Strafkammer Dienstag: 9. Strafkammer Mittwoch: 9. Zivilkammer Donnerstag: 9. Zivilkammer Freitag: 9. Strafkammer	Montag: 4. Strafkammer Dienstag: 4. Strafkammer Mittwoch: 4. Strafkammer Donnerstag: 4. Strafkammer Freitag: 4. Strafkammer	Montag: 5. Strafkammer Dienstag: 5. Strafkammer Mittwoch: 5. Strafkammer Donnerstag: 5. Strafkammer Freitag: 5. Strafkammer	Montag: 2. Strafkammer Dienstag: 2. Strafkammer Mittwoch: 2. Strafkammer Donnerstag: 2. Strafkammer Freitag: 2. Strafkammer

Verwaltung:

siehe Organisation und Geschäftsverteilung der Verwaltung des Landgerichts Magdeburg.

Führungsaufsichtsstelle:

Leitung: Ri'inLG Bos (1. Vertreter: VRiLG Sternberg, 2. Vertreter: VRiLG Majstrak)

Führungsaufsichtsbeamte: JOI'in Prause, JI'in von Heine